

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 21. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2024)

zum Thema:

Kriterien für die Bewertung, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand im Falle einer Nachrüstung mit Kaltwasserzählern vorliegt

und **Antwort** vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20687
vom 21. Oktober 2024

über Kriterien für die Bewertung, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand im Falle einer
Nachrüstung mit Kaltwasserzählern vorliegt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es nach Verabschiedung der Änderung der BauO Berlin einen Wert oder eine Vorgabe hinsichtlich des Aufwandes, nach dem bewertet werden kann, wann eine Ausstattung bzw. Nachrüstung von Bestandswohnungen mit Kaltwasserzählern einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt?

Antwort zu 1:

Auf Grundlage der Bauordnung Berlin (BauO Bln) lassen sich keine Kriterien für einen unangemessen hohen Mehraufwand aus Ressourceneffizienz- oder wirtschaftlichen Gründen festmachen. Der unverhältnismäßig hohe Mehraufwand i.S.v. § 43 Absatz 3, Satz 3 BauO Bln wird daher über die technische Vertretbarkeit bestimmt. Für die Nachrüstung von Kaltwasserzählern nach § 43 Absatz 3 BauO Bln kann ein Zähler - in der Regel nach dem Unterputzverteiler - nach dem jeweils wohnungseigenen Absperrventil zur Steigeleitung innerhalb der Wohnung gesetzt werden. Für die Installation sind regelmäßige Stemm-, Putz- und gegebenenfalls zusätzliche Fliesenarbeiten erforderlich. Der dafür anfallende Aufwand ist als vertretbar zu bewerten, da die Wohnungsnutzenden durch die verbrauchsabhängige Erfassung direkt auf Trinkwasser- bzw. Betriebskosteneinsparungen Einfluss nehmen können.

Frage 2:

Ist zur Wahrung einer berlineinheitlichen Verfahrensweise zum Umgang mit der Frage, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, bereits eine Konkretisierung vorgenommen und eine Handreichung mit Kriterien für die zuständigen Behörden erarbeitet worden?

Antwort zu 2:

Nein.

Frage 3:

Falls dies noch nicht geschehen ist, ab wann wird diese voraussichtlich vorliegen?

Antwort zu 3:

Hinweise zur Bestimmung einer unverhältnismäßigen Höhe des Mehraufwandes für die Nachrüstung von Kaltwasserzählern sind in Arbeit. Deren Veröffentlichung erfolgt demnächst in den Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht (EHB).

Berlin, den 07.11.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen